

## Gemeinsame Stellungnahme der unter „Wissenschaft-verbundet“ zusammengeschlossenen fünf großen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgesellschaften

- Dachverband der Geowissenschaften (DVGeo)
- Deutsche Mathematiker-Vereinigung (DMV)
- Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG)
- Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh)
- Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland (VBIO)

### zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich (WissZeitVG)

15. Juni 2026

## Grundsätzliche Bewertung

Die unter dem Dach von wissenschaft-verbundet.de zusammengeschlossenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgesellschaften – DVGeo, DMV, DPG, GDCh und VBIO – begrüßen die erneuten Bemühungen der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Qualifizierung zu verbessern. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der aktuelle Referentenentwurf auf eine starre Verkürzung der vorgesehenen Befristungsmöglichkeiten nach der Promotion verzichtet.

Dies ist für die Naturwissenschaften und die Mathematik von erheblicher Bedeutung, da wissenschaftliche Selbstständigkeit, Methodenaufbau, Publikationen, internationale Mobilität und Drittmittelanträge oft mehr Zeit benötigen, als frühere Entwürfe vorgesehen hätten.

Ebenfalls begrüßen wir die vorgesehene Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren für erste Promotionsverträge, die Ausweitung der Befristungsmöglichkeit für wissenschaftliche Hilfstätigkeiten auf acht Jahre sowie die bessere Berücksichtigung von Familie, Pflege und Krankheit. Diese Elemente können zu mehr Verlässlichkeit beitragen und entsprechen in Teilen bereits guter Praxis an vielen Einrichtungen.

Gleichwohl bleibt der Entwurf aus unserer Sicht an mehreren Stellen nachbesserungsbedürftig. **Besonders wichtig ist, dass schnelle Promotionen nicht faktisch bestraft werden, Postdoc-Regelungen nicht zu starr ausgestaltet werden und drittmittelfinanzierte Forschung sowie Transferprojekte weiterhin rechtssicher möglich bleiben.**

## Unsere Kommentare im Einzelnen:

### Karrierephasen differenzierter betrachten

Der Entwurf unterscheidet auch weiterhin im Wesentlichen zwischen Promotions- und Postdoc-Phase.

Diese Zweiteilung bildet die realen Karrierewege in Naturwissenschaften und Mathematik nur unzureichend ab. Sinnvoller wäre eine stärkere Orientierung am *European Framework for Research Careers* mit den Phasen R1 bis R4. Befristete Arbeitsverhältnisse sind für Promovierende (R1) und frühe Postdocs (R2) im Rahmen typischer Qualifizierungs- und Projektdauern notwendig und sachlich begründbar. Für fortgeschrittene Wissenschaftler/-innen (R3), die bereits eigenständig forschen, Drittmittel einwerben, Teams führen und eine Professur oder vergleichbare Leitungsfunktion anstreben, braucht es dagegen belastbare Entfristungs- oder Tenure-Perspektiven.

**Forderung:** Die Postdoc-Phase sollte differenzierter betrachtet werden. Für R2-Phasen müssen befristete Qualifizierungs- und Projektstellen möglich bleiben; für R3-Phasen braucht es dagegen verbindliche Perspektivklärung und realistische Entfristungs- oder Tenure-Optionen.

### Zu § 2 Absatz 1: Restzeitübertragung aus der Promotionsphase erhalten

Besonders problematisch ist der Wegfall der bisherigen Regelung, nach der nicht ausgeschöpfte Befristungszeiten aus der Promotionsphase in die anschließende Phase übertragen werden konnten. Dies benachteiligt Personen, die ihre Promotion besonders zügig abschließen.

Die Streichung setzt einen falschen Anreiz: Wer schnell promoviert, tritt früher in die begrenzte Postdoc-Phase ein. Künftig könnte es rational erscheinen, die Promotion hinauszuzögern, zunächst alle Ergebnisse zu publizieren und weitere Daten zu erzeugen, bevor die sechsjährige Postdoc-Befristungszeit beginnt. Eine schnelle Promotion würde damit faktisch bestraft.

**Forderung:** Nicht ausgeschöpfte Befristungszeiten aus der Promotionsphase sollten weiterhin in die Postdoc-Phase übertragen werden können oder durch eine gleichwertige Flexibilitätsregelung ersetzt werden.

### Zu § 2 Absatz 1: Mindestlaufzeiten festlegen, aber Ausnahmen für Postdocs ermöglichen

Die Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren für erste Promotionsverträge begrüßen wir. Sie schafft mehr Planungssicherheit und entspricht in vielen naturwissenschaftlichen Fächern ohnehin guter Praxis.

Auch die vorgesehene Mindestlaufzeit von zwei Jahren für Postdoc-Verträge ist im Hinblick auf ein zuvor festgelegtes Qualifizierungsziel sinnvoll, sofern sie nicht zu starr ausgestaltet wird. In Naturwissenschaften und Mathematik sind einjährige Postdoc-Aufenthalte gerade zu Beginn der Postdoc-Phase fachlich sinnvoll und verbreitet, etwa zum Erlernen einer speziellen Methode, zum Aufbau internationaler Erfahrung oder für einen klar umrissenen Projektbeitrag. Ebenso werden Promovierte häufig für wenige Monate weiterbeschäftigt, um Forschungsarbeiten abzuschließen oder Publikationen fertigzustellen. Je weiter die Postdoc-Phase voranschreitet, desto wichtiger werden auf der anderen Seite belastbare Arbeitsverhältnisse und Entfristungsperspektiven.

**Forderung:** Die zweijährige Mindestlaufzeit für erste Postdoc-Verträge sollte mit klaren Ausnahmemöglichkeiten versehen werden, etwa für befristete Auslandsaufenthalte, Methodenaufbau, Übergangs- und Publikationsphasen sowie drittmittelfinanzierte Kurzprojekte oder auf Stellen mit festgelegtem Qualifizierungsziel beschränkt werden. Wenn ein Projekt nur für ein Jahr finanziert ist, muss auch eine einjährige Postdoc-Beschäftigung rechtssicher möglich bleiben. Gleichzeitig sollte auch für Folgeverträge für Postdocs eine Mindestlaufzeit grundsätzlich festgelegt werden.

### Zu § 2 Absatz 1: Ausnahmen beim Mindestumfang von 25 Prozent vorsehen

Die vorgesehene Regelung, wonach eine Befristung nach § 2 Absatz 1 nur bei einem Arbeitszeitumfang von mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zulässig sein soll, ist im Grundsatz sinnvoll, kann aber im Einzelfall schaden.

In Naturwissenschaften und Mathematik werden kleinere Stellenanteile etwa zur Aufstockung von Stipendien genutzt. Wären solche Achtel-Stellen nicht mehr befristet möglich, könnten besonders qualifizierte Stipendiat/-innen benachteiligt werden. Auch Hilfskrafttätigkeiten können unterhalb eines Viertels der regelmäßigen Arbeitszeit liegen.

**Forderung:** Für klar begrenzte Fälle wie Stipendienaufstockungen, wissenschaftliche Zusatzaufgaben und Hilfskrafttätigkeiten sollten Ausnahmen vom Mindestumfang möglich bleiben, ohne reguläre Qualifizierungsstellen zu unterlaufen.

### Zu § 2 Absatz 2: Drittmittel- und Transferprojekte rechtssicher ermöglichen

Die geplante Systematik legt nahe, dass Qualifizierungsbefristung gegenüber Projektbefristung vorrangig auszuschöpfen ist. Für Promotionsstellen ist die dreijährige Mindestlaufzeit auch bei Drittmittelfinanzierung grundsätzlich sinnvoll. Problematisch wird die Regelung jedoch vor allem in der Postdoc-Phase und bei kurzlaufenden Projekt- oder Transferformaten.

Wenn eine Industriekooperation, ein Transferprojekt oder ein spezialisiertes Drittmittelprojekt nur für ein Jahr finanziert ist, muss auch eine entsprechend befristete Postdoc-Beschäftigung möglich bleiben. Andernfalls würden nicht mehr Sicherheit, sondern weniger Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen. Drittmittelprojekte dürfen nicht daran scheitern, dass starre Mindestlaufzeiten nicht zur bewilligten Projektlaufzeit passen.

**Forderung:** § 2 sollte rechtssichere Ausnahmen für drittmittel-, industrie- und transferfinanzierte Postdoc-Projekte vorsehen, wenn die Vertragsdauer sachlich durch die Projektlaufzeit begründet ist. Gleichzeitig sollte Missbrauch zur Umgehung regulärer Qualifizierungsstellen ausgeschlossen werden.

### Zu § 6: Acht Jahre für wissenschaftliche Hilfstätigkeiten ermöglichen

Die Ausweitung der Höchstbefristungsdauer für wissenschaftliche Hilfstätigkeiten auf acht Jahre begrüßen wir. In den Naturwissenschaften und der Mathematik dürfte dies zwar nur begrenzte praktische Bedeutung haben, schafft aber sinnvolle Flexibilität. Wichtig bleibt, dass Hilfstätigkeiten nicht als Ersatz für reguläre Daueraufgaben oder für eine unzureichende Studienfinanzierung genutzt werden.

### Schlussbemerkung: Das WissZeitVG kann keine strukturellen Probleme lösen

Viele zentrale Probleme des deutschen Wissenschaftssystems lassen sich nicht durch das WissZeitVG alleine lösen. Eine wirksame Verbesserung wissenschaftlicher Karrierewege erfordert eine bessere Grundfinanzierung der Hochschulen sowie mehr Dauerstellen für Daueraufgaben. Zudem sollten bei öffentlich geförderten Vorhaben die im WissZeitVG verankerten Rechte des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine flexiblere Handhabung von Projektlaufzeiten und der Mittelverwendung stärker berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind der Ausbau von Tenure-Track- und entfristbaren Karrierewegen im Mittelbau, eine BAföG-Reform, Bürokratieabbau sowie erhebliche Investitionen in Hochschulen, Gebäude, Labore, Geräte und digitale Infrastruktur erforderlich.

Wir begrüßen die Absicht, im WissZeitVG faire Mindeststandards zu setzen, Missbrauch zu begrenzen und Qualifizierung verlässlicher zu machen. Es ersetzt jedoch weder eine auskömmliche Finanzierung noch tragfähige Personalstrukturen oder die institutionelle Verantwortung für Karriereentwicklung. Eine Novelle sollte daher mit einer breiteren Strukturreform verbunden werden, die sowohl die Interessen der Einrichtungen als auch die berechtigten Erwartungen von Studierenden, Promovierenden, Postdocs und fortgeschrittenen Nachwuchswissenschaftler/-innen berücksichtigt.